

# Ein Hof ohne Adel?

## *Der Bückeburger Hof unter Graf Wilhelm (1724-1777)*

STEFANIE FREYER

Der gräfliche Hof unter Wilhelm hat im Gegensatz zum Schaumburg-Lippischen Militär bisher kaum das Interesse der Forschung geweckt. Das mag vielschichtige Gründe haben, liegt aber sicherlich auch an den recht polarisierend angelegten Narrationen des 19. und 20. Jahrhunderts. Sie beschrieben den Grafen als einen Reformier von »rücksichtsloser Strenge«, der nicht nur die Landesverwaltung erneuert, sondern auch »dem luxuriösen sittenlosen Hofleben« ein Ende bereitet habe.<sup>1</sup> Sein Vater, Wolfgang Albrecht (1699-1748, reg. ab 1728), habe ein ausschweifendes Leben »deutscher« Pracht geführt, das Wilhelm ablehnte, was auch seiner Erziehung am spartanischen englischen Hof zu verdanken sei. Als er nach dem Tod des Vaters im Jahr 1748 die Regierung übernahm, soll er alles Höfische

*mit einer Art von Wuth vertilgt [haben]. Gebäude wurden ohne allen Grund und ohne alle Schonung niedergerissen, und die Ruinen zu des Beobachters Bemitleidung des Zerstörers liegen gelassen; Gärten wurden verwüstet, die kostbaren Meublen und Geräte verschenkt, verkauft, verworfen, vernichtet.<sup>2</sup>*

- 1 Rudolf FALKMANN, Wilhelm, Graf von Schaumburg-Lippe, in: ADB 43 (1898), S. 202f., Zitat S. 202. Aufgegriffen z.B. von Gerd STEINWASCHER, Graf Wilhelm zu Schaumburg-Lippe (1724-1777). Ein philosophierender Regent und Feldherr im Zeitalter der Aufklärung, Bückeburg 1988, S. 5.
- 2 Christian Friedrich Gotthard WESTFELD, Nachrichten von dem Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe und von Herders Amts-Antritt zu Bückeburg, in: Maria Carolina von Herder, Erinnerungen aus dem Leben Joh. Gottfrieds von Herder, hrsg. durch Johann Georg Müller, T. 1, Tübingen 1820, 275-299, Zitat S. 280. Zu Wilhelms Vater vgl. Stefan BRÜDERMANN, Graf Albrecht Wolfgang zu Schaumburg-Lippe. Ein Regent zwischen frühauflärerischen Landesreformen und Militärkarriere, in: Perspektiven der Landesgeschichte. Festschrift für Thomas Vogtherr. Im Auftrag der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen herausgegeben von Christine VAN DEN HEUVEL, Henning STEINFÜHRER und Gerd STEINWASCHER unter Mitwirkung von Josef DOLLE und Jana STOKLASA, Göttingen 2020, S. 389-407.

Diese Erzählung aus der Feder von Christian Friedrich Gotthard Westfeld erinnert in seiner Dramatik stark an das lange gepflegte Bild des Weimarer Herzogs Carl August.<sup>3</sup> Auch er soll sich wie Wilhelm gegen die Konventionen aufgelehnt haben.<sup>4</sup> Nachdem er im Alter von 18 Jahren den Thron von seiner vormundschaftlich regierenden Mutter Anna Amalia 1775 übernommen hatte, habe er sofort ein reges Treiben ganz im Sinne des Sturm und Drangs entfaltet und Hof und Etikette verachtet. Als Beleg wird gern der schmähfreudige Weimarer Kammerherr Carl Sigmund Freiherr von Seckendorff zitiert, der sich bei seinem Bruder mit unverblümter Häme über die für ihn unsäglichen, nicht standesgemäßen Verhältnisse am Weimarer Hof beschwerte. Der Kammerherr fühlte sich erniedrigt, weil er meinte, der Herzog halte Hofleute *für ebenso unbequeme, als unnütze und kostspielige Wesen*, unterdrücke den Adel und bevorzuge Bürgerliche.<sup>5</sup> Die Forschung hat diese Charakterisierung quellenfundierte widerlegt. Carl August wusste seinen Hof zu schätzen und war nicht bereit, dessen prestigeträchtige Außenwirkung durch das Herabsetzen der zeremoniellen Standesgrenzen zu schmälern. Er verfolgte vielmehr eine strategisch weitsichtige höfische Personalpolitik, vor allem bei der Auswahl der hohen adeligen Hofbediensteten, denen die Repräsentation von Stand und Rang oblag.<sup>6</sup>

Da Bückeburger und Weimarer Historiographie einander so stark ähneln, fragt sich nun, ob tiefere Quellenstudien auch für Schaumburg-Lippe ein völlig anderes Bild zutage fördern und die bisherige Bewertung des Hofes entkräften würden. Dem wird im Folgenden nachgegangen. Als Ausgangspunkt dient die vor etwa 30 Jahren in Aufsatzform vorgelegte Studie von Ernst

3 Zur Historiographie vgl. Stefanie FREYER, *Der Weimarer Hof. Eine Sozialgeschichte jenseits des Mythos*, München 2013, S. 11-21.

4 Vgl. jüngst z. B. Stefan BRÜDERMANN, *Graf Wilhelm zu Schaumburg-Lippe und sein kleiner »Musenhof«*, in: Martin KEBLER (Hrsg.), *Johann Gottfried Herder und Bückeburg »Was habe ich hier ausgerichtet? Wessen kann ich mich rühmen?«*, Tübingen 2024, S. 15-27; Stefan BRÜDERMANN: *Graf Wilhelm – Ein schaumburg-lippischer Erinnerungsort*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 94 (2022), S. 73-118, hier S. 89.

5 C. S. F. v. Seckendorff an C. A. v. Seckendorff, Weimar, 1. Juni 1776, in: Curt Graf von SECKENDORFF (Hrsg.), *Karl Siegmund Freiherr von Seckendorff am Weimarer Hofe in den Jahren 1776-1785. Nach zum Theil ungedruckten Briefen*, Leipzig 1885, S. 17-20, Zitat S. 19.

6 Vgl. Stefanie FREYER, *Epochal ohne Musenhof. Weimar um 1800*, in: Siegrid WESTPHAL/Hans-Werner HAHN/Georg SCHMIDT (Hrsg.), *Die Welt der Ernestiner. Ein Lesebuch*. Wien, Köln, Weimar 2016, S. 242-250; FREYER, *Der Weimarer Hof*, wie Anm. 3.

Böhme zur Entwicklung des Bückeburger Hofes im 18. Jahrhundert, in der er auch die Regentschaftszeit Wilhelms knapp bedenkt.<sup>7</sup> Böhme wertet in erster Linie Kammerrechnungen aus, präsentiert Zahlen und Namen und unterlegt sie zurückhaltend mit ersten Thesen. So vermutet er, dass sich Graf Wilhelm an Friedrich II. von Kurbrandenburg-Preußen (1712-1786) orientierte und nach dem Tod seiner Gattin für einen »völligen Verzicht auf höfische Repräsentation« entschied.<sup>8</sup> Ohne auf die Historiographie des 19. Jahrhunderts einzugehen, interpretiert er Graf Wolfgang Albrechts höfische Pracht als Kompensation für die Existenzkrisen Schaumburg-Lippes als Kleinstterritorium im römisch-deutschen Reich.<sup>9</sup> Böhme verzichtet darauf, die aufgedeckten Strukturen, Chargen und Personen in Beziehung zu setzen, zu hinterfragen und auszu-deuten, und deshalb bleibt unklar, warum Wilhelm seinen Hof auf seine Weise gestaltete und welches Prestige und welche Probleme sich damit verbanden. Mit dem Wissen der neueren Hof- und Zeremoniellforschung, ausgesuchten Akten aus dem Niedersächsischen Landesarchiv Bückeburg und den Schaumburg-Lippischen Staatskalendern, in denen ab 1767 auch das Hofpersonal verzeichnet wurde,<sup>10</sup> lässt sich in dieses Desiderat eine Schneise schlagen und der Symbolwert des Bückeburger Hofes ergründen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei dem Hofadel, weil erst mit ihm eine nonverbale symbolische Kommunikation qua Hof möglich war. Denn: Ein Hof ohne Adel war kein Hof. Nicht zuletzt wird an geeigneten Stellen immer wieder auf offene Forschungsfragen verwiesen, um weiterführende Studien anzuregen.

7 Vgl. Ernst BÖHME, Hof und Hofleben in Bückeburg während des 18. Jahrhunderts, in: Ulrich LEISINGER (Hrsg.), Johann Christoph Friedrich Bach (1732-1795): ein Komponist zwischen Barock und Klassik. Eine Ausstellung im Niedersächsischen Staatsarchiv in Bückeburg, Schloß, vom 8. Juni bis 11. August 1995. Katalog, Bückeburg 1995, S. 27-44.

8 Ebd., S. 30.

9 Ebd., S. 27.

10 Zur Funktion und Genese der Kalender vgl. Volker BAUER, Einleitung, in DERS.: Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich. Adreß-, Hof-, Staatskalender und Staatshandbücher des 18. Jahrhunderts. Bd. 1: Nord- und Mitteldeutschland, Frankfurt a.M. 1997, S. 1-88.

## I. Die Funktion des Bückeburger Hofes: Symbol für Rang und Stand

Die sozialpolitische Hierarchie und ständisch distinguierende Funktionsweise des römisch-deutschen Reiches sah vor, dass sich allein der regierende Hochadel mit einem ständisch repräsentativen, höfischen Personalverband schmücken sollte. Im Unterschied zu den Haushalten und dem Dienstpersonal, das niederadlige und nicht adlige Herrschaftsträger unterhielten, war ein fürstlicher und reichsgräflicher Hof nach ständischen Privilegien rekrutiert und mithilfe zeremonieller Regeln so organisiert, dass er die Gesellschaft mit dem Fürsten an der Spitze *en miniature* abbildete und so als Symbol reichsunmittelbarer Landesherrschaft fungieren konnte. Die erste und oberste Voraussetzung für einen Hof war daher die Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit eines Herrscherhauses.

Für traditionsreiche, ranghohe Fürstenhäuser stand die Reichsstandschaft selten ernsthaft infrage, ganz im Gegensatz zu einer Reichsgrafschaft wie Schaumburg-Lippe, die erst 1647 nach einer diffizilen vertraglichen Erbaufteilung die Reichsunmittelbarkeit erlangte und zunächst festigen musste.<sup>11</sup> Das kleine Land befand sich nicht nur in seinen ersten Jahrzehnten in einer außerordentlich prekären staatsrechtlich-politischen Situation, insbesondere wegen seiner mächtigen Nachbarn Kurbrandenburg-Preußen, Hannover und Hessen-Kassel, die das wehrlose Territorium unter Druck setzten und zum Beispiel für Einquartierungen und Truppendurchzüge nutzten.<sup>12</sup> Dass die Kasserler ihre Mediatisierungswünsche nur phasenweise zurückhielten und nie ganz aufgaben, zeigt der Einmarsch hessischer Truppen im Jahr 1787.<sup>13</sup> Landgraf Wilhelm IX. ließ Schaumburg-Lippe just in dem Moment besetzen, als Gräfin

11 Zu den großen Linien der Entwicklung vgl. Thomas VOGTHERR, Schaumburg-Lippe und Niedersachsen – Schaumburg-Lippe in Niedersachsen, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 86 (2014), S. 27-47.

12 Vgl. z.B. Annette VON STIEGLITZ, Schaumburg-Lippe, Grafschaft, Schaumburg, Grafschaft hessischen Anteils, in: Brage BEI DER WIEDEN (Hrsg.), Handbuch der niedersächsischen Landtags- und Ständegeschichte. Bd. 1: 1500-1806, Hannover 2004, S. 178-184, 391-404, bes. S. 399-404. Stefan MEYER, Georg Wilhelm Fürst zu Schaumburg-Lippe (1784-1860). Absolutistischer Monarch und Großunternehmer an der Schwelle zum Industriezeitalter, Hannover, Univ. Diss. 2005. <https://d-nb.info/97669669x/34>, abgerufen am 20.9.2025.

13 Ausführlich und immer noch lesenswert Theodor HARTWIG, Der Überfall der Grafschaft Schaumburg-Lippe durch Landgraf Wilhelm IX. von Hessen-Kassel, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 76 (1911), S. 1-118. Zur späteren

Juliane (1761-1799) die vormundschaftliche Regentschaft für ihren Sohn antreten wollte. Erfolgreich war er damit nicht. Aber es zeigt aus der Rückschau, dass die Befürchtungen, die Julianes Vorgänger hegten, nicht unbegründet waren. Motiviert von der Sorge vor Mediatisierung schöpften deshalb fast alle gräflichen Regenten die vielfältigen Möglichkeiten aus, um ihre Reichsstandschaft öffentlich zu beanspruchen, sichtbar und unverrückbar zu machen.<sup>14</sup> Am wichtigsten waren dafür Sitz und Stimme im Reichstag, für dessen Manifestation Schaumburg-Lippe keine Auseinandersetzungen scheute.<sup>15</sup> Es sicherte sich dort seinen Platz auf der Westfälischen Grafenbank und etablierte für sich das Recht, die Kuriatsstimme abwechselnd führen zu dürfen.<sup>16</sup>

Graf Wilhelm ließ an diesem Anspruch und Status während seiner Regentschaft keinen Zweifel aufkommen. Er beschickte den Reichstag und gab in seinen Staats- und Hofkalendern reichsweit zum Nachlesen kund, dass er im westfälischen Grafenkollegium als Schaumburger zwischen Wied und Oldenburg und als *Graf von der Lippe zwischen dem Könige von Dänemark als Gra-*

Entwicklung und Mediatisierungsbedrohung durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 vgl. MEYER, Georg Wilhelm Fürst zu Schaumburg-Lippe, wie Anm. 13.

14 Friedrich Christian von Schaumburg-Lippe war eine Ausnahme. Vgl. VON STIEGLITZ, Art. Schaumburg-Lippe, wie Anm. 12, S. 401.

15 Vgl. Ulrich BARTELS, Regionale Identität in der Außenperspektive. Die schaumburg-lippischen Gesandten auf Reichs- und Kreistagen im 3. Viertel des 17. Jahrhunderts, in: Hubert HÖING (Hrsg.), *Der Raum Schaumburg. Zur geschichtlichen Begründung einer regionalen Identität*, Melle 1998, S. 326-344; Hermann KESTING, *Geschichte und Verfassung des Niedersächsisch-Westfälischen Reichsgrafen-Kollegiums*, in: *Westfälische Zeitschrift* 106 (1956), S. 175-246. Zum Reichstag siehe Susanne FRIEDRICH, *Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700*, Berlin 2007, hier S. 80f.

16 Zum westfälischen Grafenkollegium vgl. v. a. Johannes ARNDT, *Das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder 1653-1806*, Mainz 1991; Nikolaus SCHÖNBURG-HARTENSTEIN: *Die verfassungsrechtliche Stellung des Reichsgrafenstandes vom Ausgang des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches*. Magisterarbeit, Wien 2008. URL: <https://theses.univie.ac.at/detail/441#>, abgerufen am 26.9.2024. Zu den anderen Grafenkollegien im Reichstag siehe auch Georg SCHMIDT, *Wetterauer Grafenverein*, in: *Ritter, Grafen und Fürsten – weltliche Herrschaften im hessischen Raum ca. 900-1806*, Marburg 2014, S. 326-346; Ferdinand MAGEN, *Reichsgräfliche Politik in Franken. Zur Reichspolitik der Grafen von Hohenlohe am Vorabend und zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges*, Schwäbisch Hall 1976; Ernst BÖHME, *Das Fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände*, Wiesbaden /Stuttgart 1989; Angela KULENKAMPFF, *Kuriatsstimme und Kollegialverfassung der Wetterauischen Grafen von 1663-1806*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 20 (1993), S. 485-504.

*fen von Oldenburg, und den Herren Grafen von Bentheim* saß.<sup>17</sup> Mit dieser sehr genauen Spezifikation seines Platzes auf der Grafenbank unterstrich er seine Reichsunmittelbarkeit bzw. Reichsstandschaft und verortete sich zudem überaus präzise in der sozialpolitischen Rangordnung des römisch-deutschen Reiches. Platz und Votum symbolisierten den Rang. Damit war der kundigen Leserschaft des Kalenders klar, dass der Graf von Schaumburg-Lippe zu den höchsten der mehr als 40 westfälischen Reichsgrafschaften zählte und zu seiner unmittelbaren Rangkonkurrenz die Regenten von Oldenburg, Bentheim und Wied gehörten.

Die Verortung auf der Grafenbank legt semiotisch offen, was genau der Bückeburger Hof spiegeln sollte und durfte. Die höfischen Personalverbände repräsentierten nämlich nicht nur die hochadlige Regentschaft an sich, sondern brachten durch ihre Gestaltung auch den Reichsrank symbolisch zum Ausdruck. Grundsätzlich galt: Je höher der Rang eines Regenten im Reich war, desto größer und exklusiver sollte sein Hof gestaltet sein. Die Zahl und die ständische Herkunft der Bediensteten versinnbildlichten die politische Stellung eines Regenten im Reich. Die Größe des Territoriums oder der Reichtum spielten nur eine untergeordnete Rolle. Entscheidend war der Reichsrank.

Dem zugrunde lag das zeitgenössische Verständnis der europäischen bzw. deutschen Hoflandschaft als historisch gewachsenes System, das sich auf tradierte Sitten, Gebräuche und Ordnungen gründete. Jeder Regent zeichnete sich durch seinen Hofstaat *auf eine ganz ausnehmende Weise von der Lebens=Art seines Volcks*<sup>18</sup> aus, war allerdings nicht der Einzige, der sich auf diese Weise hervorhob. Das vielgliedrige Reich setzte sich aus einer Vielzahl an Territorialherren zusammen, die sich alle gegenüber ihren Untertanen, aber auch untereinander sozial abgrenzen mussten. Eine *einzelne Hof=Republique* stand somit keineswegs für sich allein, sondern war Teil eines übergreifenden höfischen Systems, dessen Verhältnisse und Gepflogenheiten als kulturelle Selbstverständlichkeiten tradiert und von jedem Teil des Systems erwartet wurden.<sup>19</sup> Sobald ein Fürst diese missachtete und seinen Hof entgegen dem allgemeinen Herkommen gestaltete, musste er damit rechnen, dass Fremde seinen Hof mieden und ihn auf diese Weise innerhalb des Systems isolierten.<sup>20</sup> In einigen

17 Vgl. z. B. den Staatskalender von 1772, unpagniert, Bogen C3. Ebenso wird der Platz im niederrheinwestfälischen Kreis spezifiziert.

18 Vgl. Friedrich Carl von MOSER, Teutsches Hof=Recht. In 12 Büchern. Erster Band 1. Frankfurt und Leipzig 1754, S. 74.

19 Vgl. MOSER, Teutsches Hofrecht, Bd. 1, S. 7.

20 Vgl. z. B. Barbara STOLLBERG-RILINGER, Höfische Öffentlichkeit. Zur zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum, in:

Fällen konnten unkonventionelle Höfe – wie zum Beispiel der in Kurbrandenburg-Preußen – zum nachahmenswerten Vorbild aufsteigen. Weit häufiger wurde jedoch »Gleiches mit Gleichem« vergolten oder gar »öffentliche Beschwerde« eingereicht, wenn sich ein ebenbürtiger Potentat durch einen unkonventionellen Hof zurückgesetzt fühlte.<sup>21</sup> Ein Regent besaß zwar prinzipiell die Freiheit, seinen Hof so einzurichten, wie er wollte. Allerdings war er immer mit bestimmten Erwartungen konfrontiert, die seinen Handlungsspielraum bei der Einrichtung und Unterhaltung seines Hofes absteckten.

Für Reichsgrafen als Inhaber der unteren, mindermächtigen und doch landesherrlichen Ränge stellte dies eine besondere Herausforderung dar. Sie sollten nicht so üppig wie reichsfürstliche Höfe ausgestattet sein, mussten aber Mindeststandards einhalten, um deutlich zu demonstrieren, dass sie mehr Macht und Ansehen auf sich vereinten als der landsässige Niederadel. Unmittelbar sinnfällig wurde dies, wenn Niederadlige bereit waren, in gräfliche Dienste zu treten, da niemand in einer hierarchisch gestuften Gesellschaft einem Gleichgestellten oder gar Niederrangigeren dienen würde. Man diene ausschließlich Personen höheren Ranges.<sup>22</sup> Niederadlige, die einem Grafen (Hof-)Dienst leisteten, waren daher ein untrügliches Zeichen, dass der Bediente dem Hochadel angehörte. Dieses Symbolisierungsprinzip buchstabierte sich in der Hierarchie nach oben aus: Regenten wurden als umso erhabener angesehen, je höher das ständische Ansehen ihrer Hofbediensteten war.<sup>23</sup> Es kam deshalb auch nicht darauf an, *dass* Regenten bedient wurden, sondern *von wem* sie bedient wurden. Ein mit Niederadligen besetzter Hof eines Reichsgrafen war dementsprechend weit mehr als nur ein Haushalt, der ein exklusives Leben ermöglichte: In der symbolischen Kommunikationslogik des römisch-deutschen Reiches war er ein repräsentatives Mittel, um etwaigen Mediatisierungsinteressen entgegenzustehen.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 7 (1997), S. 145–176; oder Andreas PEČAR, Gab es eine höfische Gesellschaft des Reiches? Rang- und Statuskonkurrenz innerhalb des Reichsadels in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Harm KLUETING/Wolfgang SCHMALE (Hrsg.), Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander, Münster 2004, S. 183–205.

21 Vgl. BÖHME, Hof und Hofleben, wie Anm. 7, S. 28.

22 Vgl. Friedrich Carl von MOSER, Teutsches Hof=Recht. Zweyter Band, Frankfurt und Leipzig 1755, S. 97–102; FREYER, Weimarer Hof, wie Anm. 3, S. 48–55. Paul BECKUS, Hof und Verwaltung des Fürsten Franz von Anhalt-Dessau (1758–1817). Struktur, Personal, Funktionalität, Halle 2015, S. 27–29.

23 Zum Prinzip der gebührenden Anständigkeit vgl. FREYER, Weimarer Hof, wie Anm. 3, S. 68–81.

Vor diesem Hintergrund lässt sich auch die Entwicklung des Bückeburger Hofes in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verstehen: Grafen und vormund-schaftlich regierende Gräfinnen, die ein großes Interesse an der Bewahrung ihrer landesherrlichen Eigenständigkeit hatten, legten Wert auf einen ansehnlichen Hofstaat und besetzten ausgewählte Chargen mit Niederadligen.<sup>24</sup> Ganz anders verhielt sich indes Friedrich Christian (1655-1728, reg. ab 1681), dem offenbar nicht daran gelegen war, Schaumburg-Lippe als eigenständiges Territorium zu erhalten, der sich die meiste Zeit im Ausland aufhielt und letztlich sogar plante, seine Grafschaft unter hessische Verwaltung zu stellen.<sup>25</sup> Konsequenterweise verzichtete er deshalb nach und nach auf einen Hofstaat in Bückeburg, verpflichtete keinen Adel und spätestens seit 1723 auch keine Lakaien mehr.<sup>26</sup>

Die Schaumburg-Lipper Landstände wussten die hessische Verwaltung, die das Land der Mediatisierung preisgegeben hätte, durch erfolgreiche Beschwerden beim Reichshofrat zu verhindern. Wolfgang Albrecht erbt 1728 somit ein reichsunmittelbares, aber erneut politisch prekäres Land.<sup>27</sup> Parallel zu seinen Bemühungen, seine Stellung als Landesherr durch Verwaltungs-reformen zu stärken, baute er deshalb in kürzester Zeit einen ansehnlichen Grafenhof<sup>28</sup> auf und schaffte es, in den Spitzenhofpositionen drei Adelige zu verpflichten.<sup>29</sup> Das war keineswegs eine Kompensationsstrategie, so wie die ältere Forschung vermutet.<sup>30</sup> Wolfgang Albrecht spielte stattdessen die

24 Vgl. BÖHME, Hof und Hofleben, hier v. a. S. 28-31.

25 Vgl. VON STIEGLITZ, Schaumburg, Grafschaft, wie Anm. 14, S. 401; Stefan BRÜDERMANN, Graf Friedrich Christian zu Schaumburg-Lippe. Großer Skandal im kleinen Land, in: Beate-Christine FIEDLER/Christine VAN DEN HEUVEL (Hrsg.), Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten. Die schwedischen Besitzungen in Niedersachsen im europäischen Kontext zwischen 1648 und 1721, Göttingen 2019, S. 264-281.

26 Vorher war seine Gattin Johanna Sophie 1702 hochschwanger mit ihrem Erstgeborenen nach Minden geflohen. Bemerkenswerterweise heiratete Friedrich Christian ein zweites Mal, allerdings ohne Zustimmung seiner ersten Gattin. Ob er nach seiner Rückkehr nach Bückeburg kurz vor seinem Tod wieder einen Hof unterhielt, gilt es zu erforschen. Vgl. BÖHME, Hof und Hofleben, wie Anm. 7, S. 28; BRÜDERMANN, Friedrich Christian, wie Anm. 25; DERS., Graf Albrecht Wolfgang, wie Anm. 2, S. 396.

27 Vgl. VON STIEGLITZ, Schaumburg, Grafschaft, wie Anm. 14, S. 400.

28 Eine Beschreibung des Hofes inklusive aufklärerischer Kritik findet sich in WESTFELD, Nachrichten von dem Grafen Wilhelm, wie Anm. 2, S. 275-299, bes. S. 280f. Aufgegriffen von BRÜDERMANN, Musenhof, wie Anm. 4, S. 15-27.

29 Vgl. BÖHME, Hof und Hofleben, wie Anm. 7, S. 29.

30 Vgl. ebd., S. 27.

Klaviatur der nonverbalen, höfischen Kommunikation und sandte damit ein unmissverständliches ständisches Zeichen, dass nun wieder ein Graf regierte, der seine Reichsstandschaft im Gegensatz zu seinem Vater in jeglicher Hinsicht ernst nahm. Da auch sein Sohn, Graf Wilhelm, in höchstem Maße daran interessiert war, seine Landesherrschaft zu sichern, und Hessen-Kassels Übergriffe fürchtete,<sup>31</sup> müsste auch ihm daran gelegen gewesen sein, mit dem Bückeburger Hof Regierungsmacht und Status symbolisch zu unterstreichen.

## 2. Graf Wilhelms Hof und seine Besetzung

Die Gestalt des Bückeburger Hofes in den ersten Regentschaftsjahren Graf Wilhelms lässt sich aus der spärlichen Überlieferung und Forschung bisher nur in ihren Grundrissen ersehen. Die eingangs zitierten Bemerkungen Westfelds sind aufschlussreich, müssen aber unter dem Vorbehalt gelesen werden, dass er zwar ein Zeitgenosse des 18. Jahrhunderts, aber kein Augenzeuge war. Er konnte über die ersten Regierungsjahre nicht aus eigener Anschauung berichten. Als Sohn eines Pfarrers wuchs er im Herzogtum Sachsen-Gotha-Altenburg auf, wechselte für Schulbildung und Studium nach Göttingen und wurde erst 1768 von Graf Wilhelm zum wirklichen Kammerrat in Bückeburg ernannt. Er vertrat die kameralistische Perspektive eines Aufklärers,<sup>32</sup> der die distinguierenden Feinheiten der Adelswelt kaum einzuordnen vermochte und doch zwischen einem Grafenhof und einem Fürstenhof unterscheiden konnte.<sup>33</sup> In Bückeburg zeichnete er sich unter anderem durch sein Mitwirken an Johann Gottfried Herders Berufung aus. Fünf Jahrzehnte später veröffentlichte er seine Erinnerungen an Herder und zeichnete im Zuge dessen von Graf Wilhelm das Bild eines Herrschers, der nicht zu regieren gelernt, seine Bediensteten nicht im Griff hatte und diese »selbst das Ruder ergriffen«. Der Graf habe sich

31 Vgl. STEINWASCHER, Graf Wilhelm, wie Anm. 1, S. 8.

32 Vgl. Silke WAGENER-FIMPEL, Art. Westfeld, Christian Friedrich Henning Gottward, in: Hendrik WEINGARTEN (Hrsg.), Schaumburger Profile. Ein historisch-biographisches Handbuch, T. 2 (Schaumburger Studien 73), Bielefeld 2016, 279-283.

33 Das macht Westfeld deutlich am kurzen Vergleich zwischen Bückeburg und Eutin, wo Herder vorher gedient hatte. Vgl. WESTFELD, Nachrichten von dem Grafen Wilhelm, wie Anm. 2, S. 289. Zum Eutiner Hof siehe Stefanie FREYER, Weimar als Referenzpunkt für Eutin? Erklärungsansätze und Forschungsdesiderate, in: Anke SCHARRENBERG/Oliver AUGE (Hrsg.), Auf dem Weg zum »Weimar des Nordens«? Die Eutiner Fürstbischöfe und ihr Hof im 18. Jahrhundert, Eutin 2019, S. 127-151.

für all das nicht interessiert, Land und Leute vernachlässigt und nur das Ziel gehabt, »seiner Leidenschaft für das Militärsystem«<sup>34</sup> nachzugehen und einen Militärstaat nach Vorbild Friedrichs II. zu errichten, was ihm, zumindest im Kleinen, gelungen sei. Für dieses Ansinnen habe er auch gleich nach seinem Regierungsantritt die kostspielige *ceremonieuse* Pracht am Hofe abgestellt.<sup>35</sup>

Die Forschung korrigierte diese Darstellung dahingehend, dass nicht Wilhelm, sondern bereits sein Vater Wolfgang Albrecht den Bückeburger Hofstaat mit deutlichen personellen Einschnitten verkleinert hatte. Zwei Jahre vor seinem vergleichsweise frühen Tod im Alter von knapp 50 Jahren hatte er die Zahl der Hofbediensteten von 73 auf 54 Personen reduziert.<sup>36</sup> Wilhelm führte diese minimierende Strategie fort, sodass unter ihm letztlich etwa 30 Personen dienten.<sup>37</sup> Bei dieser überschaubaren Menge verbot es sich, extra Departments wie ein Hofmarschallamt zu etablieren. Stattdessen führten der Oberschenk und später der Schlosshauptmann nominell den Hof, wobei aber der Haushofmeister mit dem Hoffourier und Hofkommissar das operative Geschäft übernahm und dafür sorgte, dass der Hofalltag reibungslos abließ.<sup>38</sup> Zu verwalten waren eine kleine Küche, Kammerdiener und Kammerjungfer, das Lakaienwesen, die Bibliothek, die gräflichen Gärten, das Hofhandwerk, das Bauwesen und nicht zuletzt der Marstall. Hinzu kam die ansehnliche Kammermusik, die Wilhelms besondere Neigung zur Musik spiegelte und mit einer schwankenden Besetzung von sechs bis zehn Musikerinnen und Musikern fast so groß wie der Marstall war.<sup>39</sup> Ob die etwa 15 gräflichen Forst- und Jagdbediensteten zum

34 WESTFELD, Nachrichten, wie Anm. 2, S. 281.

35 Ebd., S. 278.

36 Die Zahlen beziehen sich auf die Jahre 1730/31 sowie 1748. Deren Berechnung entspricht allerdings nicht ganz dem Hofverständnis der Zeit, da nur das »Fundament des Hoflebens im engeren Sinne« und zum Beispiel nicht der Marstall miteingerechnet wurde. Vgl. BÖHME, Hof und Hofleben, wie Anm. 7, S. 28f. Zu Zusammensetzung von Hofstaaten vgl. Rainer MÜLLER, Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit. 2. Auflage, München 2004; FREYER, Weimarer Hof, wie Anm. 3; BECKUS, Anhalt, wie Anm. 22.

37 Ebd., S. 29. Legt man die zeitgenössische Definition an, dann gehörten zum Hof nach der Heirat etwa 70 Personen. Um das zu bestätigen, gilt es aber die Zugehörigkeit zur höfischen Zivilgerichtsbarkeit zu prüfen.

38 Das legen die Abzeichnungen der Supplikationen um Anstellung am Hofe und Hofrechnungen sowie die Verhandlung der Schulden des Haushofmeisters August Diederich Julius Cahlo nahe. Cahlo sorgte dafür, dass vakante Stellen am Hof besetzt wurden, und schlug der Rentkammer Neubesetzung vor. Vgl. z. B. NLA BU L 2 B Nr. 32 (Supplikationen); NLA BU L 2 H Nr. 27 (Küchenzettel); NLA L 2 C Nr. 47 (Cahlo).

39 Zu seinen ersten Personalentscheidungen gehörte die Verpflichtung des Bachsohnes Johann Christoph Friedrich Bach im Jahr 1750, der neun Jahre später 1759 zum

Hof zählten und den rechtlichen Status und Schutz als Hofdiener genossen, gilt es zu erforschen.<sup>40</sup> Ebenso wenig ist bisher bekannt, ob und inwieweit die Grafschaft wirklich unter Spardruck stand. Erst mit diesen Erkenntnissen lassen sich die bis heute tradierten Urteile des 19. Jahrhunderts verifizieren oder falsifizieren. Da Vater und Sohn beide den Hof verkleinerten, liegt eine finanzielle Begründung durchaus nahe, wirft allerdings die Frage auf, wie dann die Bückeburger Militärakademie finanziert werden konnte. Möglicherweise reduzierte Wilhelm den Hof, um sich umso mehr das Militär leisten zu können.<sup>41</sup> Sein Hauptaugenmerk lag unbestritten nicht im Höfischen. Dennoch wusste er ganz offensichtlich um die Bedeutung dieses Ständesymbols und achtete darauf, als unverheirateter Landesherr die zeremoniellen Erwartungen an einen reichsgräflichen Hof zu erfüllen.

Dazu setzte Wilhelm trotz oder gerade wegen der Verabschiedungen am Hof auf personelle Kontinuität und behielt unter anderen mit dem Oberschenk Casimir Christian von Oheimb (1697-1766) die organisatorische und ständische Hofspitze bei. Damit sicherte er sich seinen eigenen Freiraum, weil er sich auf die langjährige Erfahrung und das Ansehen des altgedienten Oberschinks verlassen konnte und sich nicht mit der konkreten Führung seines Hofstaates beschäftigen musste.<sup>42</sup> Zugleich beachtete er damit aber auch die ständische Mindestanforderung für eine Grafenhof, um Stand und Rang nonverbal kommunizieren zu können. Der niederadlige Oheimb demons-

Konzertmeister ernannt wurde. Der Umfang der Kapelle entsprach der des Grafen Wolfgang Albrecht. Vgl. BRÜDERMANN, Musenhof, wie Anm. 4, S. 20f.; BÖHME, Hof und Hofleben, S. 29.

40 Zu Beginn des 19. Jahrhunderts entspann sich bereits eine Diskussion, wer als Hofdiener firmieren dürfe. Die Staatsrechtler zeigten sich sicher: »Hofdiener sind keine Staatsdiener«. Vgl. N. N., Art. Hofämter, in: Andreas Gottlieb HOFFMANN (Hrsg.), Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste [...], Band 2. Leipzig 1832, S. 228-239, hier S. 236.

41 Vgl. den Beitrag von Marian FÜSSEL in diesem Band sowie Stefan BRÜDERMANN, Schaumburg-Lippe, Graf Wilhelm und Herder in der Lichtenberg-Zeit, in: Lichtenberg-Jahrbuch (2013), 33-49; Oliver SCHULZ, Die Vorstellungen des Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe von Rekrutierung, Ausbildung und gesellschaftlicher Rolle militärischer Eliten und ihre Umsetzung in der Militärschule auf der Festung Wilhelmstein, in: Gundula GAHLEN/Carmen WINKEL (Hrsg.), Militärische Eliten in der Frühen Neuzeit (Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit 14/1), Potsdam 2010, S. 215-228; Hans Heinrich KLEIN, Wilhelm zu Schaumburg-Lippe. Klassiker der Abschreckungstheorie und Lehrer Scharnhorsts, Osnabrück 1982.

42 Das war durchaus üblich. Ähnlich handhabte es auch Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach, als er den Hof seiner vormundschaftlich regierenden Mutter Anna Amalia übernahm. Vgl. FREYER, Weimarer Hof, wie Anm. 3, S. 135 f.

trierte als einziger Hofbeamter mit seiner ständischen Herkunft Wilhelms Status als Reichsgraf.

Oheimbs Dienst war in der höfischen Kommunikationslogik unschätzbar – auch weil er die einheimische Ritterschaft symbolisierte. Er gehört zu einer der insgesamt nur fünf Ritterfamilien von Schaumburg-Lippe, die unter den Grafen Friedrich Christian und Wolfgang Albrecht entmachtet und ihrer traditionellen landständischen Privilegien entkleidet worden waren.<sup>43</sup> Der Oberschenk war eine der wenigen letzten positiv besetzten Verbindungen zwischen Landesherrn und Landständen. Es kann daher durchaus als eine Leistung des Grafen Wolfgang Albrecht gesehen werden, dass er Casimir Christian von Oheimb<sup>44</sup> hatte verpflichten und vor allem in Bückeburg halten können. Die meisten der insgesamt elf Brüder Oheimbs gingen ins Militär anderer Landesherren – so wie viele westfälische Ritterfamilien ihre Söhne in auswärtige Dienste höherrangigerer Landesherren schickten, um ihnen dort Aussichten auf eine Karriere zu eröffnen.<sup>45</sup> Nur ein Bruder, Moritz Christian von Oheimb (1703-1761), ließ sich ein Jahr später von Wolfgang Albrecht als Leutnant bei der Schaumburg-Lipper Schlosskompanie verpflichten und stieg bereits sechs Jahre später zum Kapitän auf. Von ihm trennte sich Graf Wilhelm, als er an die Macht kam; an den Personalentscheidungen seines Vaters im Hof hielt er indes fest. Zugleich lenkte er als erster Graf nach Jahren der Ignoranz in den Konflikten mit den Landständen ein, indem er 1750 die Privilegien der Ritterschaft, wenn auch nicht die der Städte anerkannte.<sup>46</sup> Er dürfte damit auch seinen Oberschenk noch einmal enger an sich und seinen Hof gebunden haben. Denn auch nach langer Dienstzeit und trotz unbefristeter Verpflichtung war keineswegs sicher, dass hohe Hofbeamte in ihrer Stellung verblieben. Insbesondere nach einem Herrschaftswechsel war es möglich, in andere Dienste

43 Vgl. VON STIEGLITZ, Schaumburg, Grafschaft, wie Anm. 14, S. 401-402.

44 Sohn von Christian Ludwig von Oheimb (1663-1718) und Juliane Christine von Moorstein (1675-1742), die nach ihrer Heirat 1694 zusammen 24 Kinder bekamen. Vgl. Christian Ulrich Freiherr VON ULMENSTEIN, Die Offiziere des Schaumburg-Lippischen Truppenkorps 1648-1867, Berlin 1940, S. 96. Leopold VON ZEDLITZ-NEUKIRCH, Neues preußisches Adelslexicon oder genealogische und diplomatische Nachrichten von den in der preussischen Monarchie ansässigen oder zu derselben in Beziehung stehenden fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen und adeligen Häusern [...]. Vierter Band P-Z. Leipzig 1837, S. 483.

45 Vgl. ZEDLITZ-NEUKIRCH, Neues preußisches Adelslexicon, wie Anm. 44, S. 483. Zu Karrierewegen vgl. z.B. Olga WECKENBROCK, Adel auf dem Prüfstand. Strategien der Selbstbehauptung bei Ernst (1738-1813) und Ludwig (1774-1844) Freiherren von Vincke, Münster 2014.

46 Vgl. VON STIEGLITZ, Schaumburg, Grafschaft, wie Anm. 14.

zu treten. So entschied sich zum Beispiel der Weimarer Oberhofmeister Johann Eustach, Graf von Schlitz, genannt Görtz (1737-1821), seine Spitzenposition im Hofstaat der Weimarer Herzogin Louise 1776 zu verlassen und als Diplomat in den Dienst des preußischen Königs zu treten.<sup>47</sup> Diese Wechsel waren für Oberhofchargen selten, aber denkbar. Graf Wilhelm ging demnach ein gewisses Risiko ein, seinen Hof mit nur einem einzigen Adligen zu besetzen. Er brauchte Oheimb. Es scheint daher kein Zufall, dass der Sohn des Oberschenken, kaum ein Jahr nachdem Wilhelm die Privilegien der Schaumburg-Lipper Ritterschaft bestätigt hatte, ins gräfliche Militär eintreten durfte. Der 16-jährige Georg von Oheimb (1735-1818) wurde im Juni 1751 als Freikorporal vereidigt und machte in den folgenden Jahren in der Gunst Graf Wilhelms erfolgreich Karriere.<sup>48</sup>

Als der alte Oheimb im Mai 1766 verstarb, konnte Wilhelm die Hofspitze nicht unbesetzt lassen, da er ansonsten in der Tat einen Hof ohne Adel geführt hätte. Zugleich scheint er aber kein Interesse gehabt zu haben, sich um einen neuen Niederadligen – sei es aus dem In- oder Ausland – zu bemühen. Möglicherweise gelang es ihm aber auch schlicht nicht. In der Regel speiste sich ein Hof aus dem eigenen landsässigen Adel. Das war angesichts der wenigen Adelsfamilie im überschaubaren Schaumburg-Lippe und auch wegen der anhaltenden Konflikte mit der Ritterschaft ein schwieriges Unterfangen. Als Reichsgraf konkurrierte Wilhelm im Reich, und insbesondere in unmittelbarer Nachbarschaft, mit einer Vielzahl an geistlichen und weltlichen Fürsten, deren Dienste mehr Prestige versprachen. Die Beziehung zwischen verpflichteten Hofadligen und Landesherren beruhte auf Beidseitigkeit. Der Fürst oder Reichsgraf demonstrierte seine Macht, indem er zeigte, dass Adlige bereit waren, ihm zu dienen. Im Gegenzug profitierten die Hofadeligen von dessen

47 Vgl. LATH – HStA Weimar, B 25811 (Ernennung Görtz). Der Graf hatte zuvor im Juli 1775 frühzeitig seinen Abschied als Prinzenenerzieher genommen. Carl August zog ihn jedoch wieder an den Hof und ernannte ihn aus Dankbarkeit am 30. Oktober 1775 zum Oberhofmeister seiner Frau. Zu den Intrigen, auch um Görtz, im Vorfeld der Regierungsübernahme vgl. Joachim BERGER, *Anna Amalia von Sachsen-Weimar-Eisenach (1739-1807). Denk- und Handlungsräume einer ›aufgeklärten‹ Herzogin*, Heidelberg 200, S. 272-275; Marcus VENTZKE, *Das Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach 1775-1783. Ein Modellfall aufgeklärter Herrschaft? Köln/Weimar/Wien 2004*, S. 31-47. Zur Biographie vgl. z.B. Wolfgang HUSCHKE, *Forschungen zur Geschichte der führenden Gesellschaftsschicht im klassischen Weimar*, in: *Forschungen zur thüringischen Landesgeschichte. Festschrift für Friedrich Schneider*, Weimar 1958, S. 55-114, hier S. 76f.; Paul BAILLEU, Art. Goertz, Johann Eustach, Graf von Schlitz, genannt G., in: *ADB*, Bd. 9 (1879), S. 393-395.

48 Vgl. ULMENSTEIN, *Offiziere*, wie Anm. 44, S. 96.

Prestige, genossen direkten Zugang zum Zentrum der landesherrlichen Macht und erlangten so wertvolles soziales Kapital. Der Hofdienst bei machtvollen Kaisern, Kurfürsten und hohen Reichsfürsten war dementsprechend begehrter als bei Landesherrn der unteren Ränge. Nicht zuletzt musste es genügend Anlässe geben, um öffentlichkeitswirksam aufzutreten und diese Beziehung bei Festen, Besuchen oder im Alltag performativ zur Schau stellen zu können. Es ist denkbar, dass ein Zusammenspiel all dieser Faktoren es schwer machte, Adelsmänner an den Bückeburger Hof zu ziehen.

Im Militär gestaltete sich die Lage anders. Dort beruhte Wilhelms Prestige auf seinen Leistungen, die er im Siebenjährigen Krieg unter Beweis gestellt hatte,<sup>49</sup> und auf dem innovativen Ansatz seiner Militärakademie. Das lockte auch Niederadlige aus anderen Territorien und aus dem Ausland an, zumindest jene, die sich darauf einlassen konnten, dass in Schaumburg-Lippe adlige Vorrechte im Unterschied zu anderen Militärakademien des Nordwestens nicht anerkannt wurden, der Reichsgraf im Militär die Standesgrenzen außer Kraft setzte und selbst Offiziersanwärter keine Vorzugsbehandlung erhielten.<sup>50</sup> Mit seinen weitreichenden Reformen erwarb sich Graf Wilhelm überregional hohes Ansehen und wurde im Militärwesen zu einem Modell für andere Territorien.<sup>51</sup> Sein Hof erreichte dagegen nicht annähernd eine ähnliche Stellung. Es lag daher nahe, beide Kreise zu verknüpfen: Wilhelm verpflichtete mit dem Livländer Johann Wolfgang von Pastelberger (1731-1777) einen eng vertrauten Major, der mit ihm im Siebenjährigen Krieg gedient hatte und als Kommandant der Festung Bückeburg vorstand; ab 1766 führte Pastelberger als Schlosshauptmann auch den Hof.<sup>52</sup> Derartige Ämterhäufungen und Personalunionen waren eine weitverbreitete Strategie, die vor allem Reichsgrafen,<sup>53</sup> aber auch höherrangige Landesherrn praktizierten – zum einen, um Kosten zu sparen, zum anderen aber auch, um verdiente Standespersonen mit besonderen Ehren mehrfach auszuzeichnen, viel häufiger freilich auch, um sich im höfischen Alltag mit Personen zu umgeben, deren Gesellschaft ihnen lieb und angenehm

49 Siehe Beitrag von Marian FÜSSEL in diesem Band.

50 Vgl. SCHULZ, Rekrutierung, wie Anm. 41, bes. S. 219-223.

51 Vgl. ebd., S. 228.

52 Vgl. ULMENSTEIN, Offiziere, S. 97. Dass die Familie von Pastelberger eine enge Beziehung zum Landesherrn und Hof pflegte, lässt sich auch an den Nachlasssachen ablesen. Vgl. NLA BU F 2 Nr. 1460 (Nachlass des Schaumburg-Lippischen Majors Johann Wolfgang von Pastelberger, 1778-1779).

53 Dies wird auch vom Bentheimer Grafenhof berichtet. Vgl. Justus GRUNER, Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westphalens am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Band 2. Frankfurt a.M. 1803, S. 28-31.

war.<sup>54</sup> Wilhelm verschränkte Hof und Militär aufs Engste und hielt an dieser Strategie auch nach seiner Heirat fest.

### 3. Die höfische Wende mit Gräfin Marie Barbara Eleonore

Eine entscheidende Wende für den Bückeburger Hof brachte die Heirat Wilhelms mit Marie Barbara Eleonore zur Lippe-Biesterfeld (1744-1776) am 12. November 1765. Für seine Gattin sicherte der Graf im Ehevertrag ausdrücklich eine *standesmäßige Unterhaltung* während der Ehe zu, und auch im Falle der Verwitwung sollte sie *standesmäßig, so wie Geburt und Vermählung erfordern, in einem Unserer Schlößer* leben können.<sup>55</sup> Der Vertrag führte detailliert aus, was das für eine Reichsgräfin von Schaumburg-Lippe bedeutete: Neben 1.000 Reichstalern an Handgeldern sollte sie zur adligen Aufwartung eine Hofdame und einen Pagen erhalten und sich dazu von einer Kammerjungfer, zwei Lakaaien und einem Garderobenmädchen bedienen lassen dürfen.<sup>56</sup> Wilhelm hielt sich nicht an den Ehevertrag, sondern verdoppelte die personelle Ausstattung seiner Frau, was sich durchaus als ein Zeichen besonderer Wertschätzung und Zuneigung interpretieren lässt. Mit der Gräfin zogen zwei Hofdamen und kurz hintereinander auch zwei Pagen ein.

Diese beiden genuin adligen Chargen steigerten den ständischen Symbolwert des Bückeburger Hofes deutlich. In der adeligen Bedienungskette stellten Pagen zwar die unterste Stufe dar, waren aber ein wichtiger Bestandteil der höfischen Aufwartung, auf den zumindest kein Fürst und eigentlich auch kein Reichsgraf verzichten sollte.<sup>57</sup> Die jugendlichen Adelligen nahmen in der gesellschaftlichen Hierarchie eine ideale Zwitterposition ein, die es erlaubte, sie als Bindeglieder zwischen dem verpflichteten Hofadel und der nicht adeligen Hofbedienung einzusetzen: Aufgrund ihrer vornehmen Geburt genossen die Pagen einerseits einen höheren Rang als nicht adelige Hofbedienstete.

<sup>54</sup> Vgl. FREYER, Weimarer Hof, wie Anm. 3.

<sup>55</sup> NLA F I A XIV Nr. 8 Vol. I, Zitate aus Art. VI und XI. Falls Wilhelms Mutter bei seinem Tode noch leben sollte und das Schloss in Stadthagen dadurch besetzt wäre, sollte sein Nachfolger seiner Gattin Marie Barbara Eleonore eine anständige Wohnung in Bückeburg zur Verfügung stellen und sie *standesmäßig* versorgen.

<sup>56</sup> Ebd., Art. XI.

<sup>57</sup> Zu den Pagen vgl. FREYER, Weimarer Hof, S. 78-81, 469-481; MOSER, Teutsches Hofrecht, Bd. 2, S. 210.

Andererseits waren sie aber noch zu jung, um als vollwertige Kavaliere zu gelten, sodass es nicht unter ihrer Würde war, elementare Handlangerdienste zu verrichten. Sie hatten die Aufgabe, Türen zu öffnen, Hut und Handschuhe der Herrschaft abzunehmen, den Stuhl der Herrschaft zu rücken, das Wasser und die Serviette zum Händewaschen zu reichen, den Wein bzw. die Getränke zu präsentieren und die Speisen auf- und abzutragen.<sup>58</sup> Dergleichen Arbeiten wurden zwar auch von der einfachen, nicht adeligen Livreedienerschaft verrichtet – allerdings mit dem maßgeblichen Unterschied, dass die adeligen Pagen als Leibbedienung ausschließlich die fürstliche Herrschaft bedienten, während die übrige Livreedienerschaft auch den anderen, rangniedrigeren Gästen an der höfischen Tafel zu Diensten stand.<sup>59</sup> Um diese entscheidende Differenz auch tatsächlich sichtbar bzw. augenfällig zu machen, sollten die Pagen eine Livree tragen, die sich in ihrer Kostbarkeit und je nach Anlass von der allgemeinen Livree merklich abhob.<sup>60</sup> Im direkten Vergleich wurde so die exklusive Stellung des Regenten und seiner Familie beim alltäglichen Speisen symbolisch evident. Verzichtete ein Herrscher auf die Pagenbedienung, so wie es Graf Wilhelm jahrelang vor seiner Heirat tat, begab er sich sichtbar auf das Niveau einfacher Kavaliere. Das ließ sich nur noch mit konkreten Abläufen im Hofalltag auffangen – so durfte er sich zum Beispiel an der Tafel nicht von den Lakaien bedienen lassen, die dem Oberschenk auftrugen. Stattdessen hätte Casimir Christian von Oheimb zuerst dem Grafen servieren müssen, bevor er sich zu ihm an die Tafel gesellte. Weitere Forschungen müssten folglich anhand von Hofakten und Selbstzeugnissen ganz konkret klären, welche ständisch distinguierenden Rituale im Hofalltag bevorzugt wurden; und ob zum Beispiel Herrscher und Untertan beim Speisen von der gleichen nicht adeligen Aufwartung bedient wurden oder doch rangwahrende Praktiken zum Einsatz kamen.

Falls Wilhelm vor seiner Heirat an seinem Junggesellen-Hof mit dem alten Oheimb tatsächlich auf diese distinguierenden Feinheiten verzichtet hatte, dann änderte sich dies nun grundlegend mit seiner Gattin. Als Pagen gewann das Grafenpaar zunächst den Sohn des Schlosshauptmannes, Heinrich Ernst Gottlieb von Pastelberger, der als Elfjähriger seinen Dienst 1766 unmittelbar nach der Grafenhochzeit antrat. Ab 1767/68 wurde der kaum achtjährige

58 Vgl. MOSER, *Teutsches Hofrecht*, Bd. 1, S. 522–525, 533, 602; Julius Bernhard von ROHR, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der großen Herren [...]* Neue Auflage, Berlin 1733, S. 94.

59 Vgl. MOSER, *Teutsches Hofrecht*, Bd. 1, S. 523, 533, 537; von ROHR, *Große Herren*, S. 112.

60 Vgl. MOSER, *Teutsches Hofrecht*, Bd. 2, S. 193 f.

Heinrich Wilhelm von Zeschau (1760-1832) hinzugezogen.<sup>61</sup> Letzterer war das hoch geschätzte Patenkind der Gräfin, das sie aus der Rückschau für seinen exzellenten Pagendienst lobte, während sie sich im gleichen Atemzug von seinem Nachfolger, Christian August Alexander von Monkewitz (1765-1825), enttäuscht zeigte, weil dieser *ein ungezogener Bube* sei.<sup>62</sup> Alle Pagen blieben in Bückeberg etwa bis zu ihrem 14. Lebensjahr am Hof,<sup>63</sup> waren parallel schon im Militär aktiv und schlugen nach ihrem Pagendienst eine Militärkarriere ein – am erfolgreichsten gelang dies Heinrich Wilhelm von Zeschau, der in sächsischen Diensten schließlich zum Chef der Geheimen Kriegskanzlei und später zum Gouverneur von Dresden aufstieg.<sup>64</sup>

Dass die Gräfin zudem zwei Hofdamen erhielt, ist überaus bemerkenswert. Sie bewegte sich damit sehr nah am reichsfürstlichen Niveau. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte die Kurfürstin von Bayern neun Adelsdamen, die Kurfürstin von Sachsen in der Regel acht niederadlige Damen verpflichtet – zwei Ober- bzw. Fräuleinhofmeisterinnen, zwei Kammerfräulein und vier Hofdamen.<sup>65</sup> Die regierenden Reichsfürstinnen altfürstlicher Höfe ließen sich dagegen nur von ein bis drei Hofdamen und einer (Ober-)Hofmeisterin aufwarten.<sup>66</sup> Zahl und ständische Exklusivität der Amtsträgerinnen buchstabierte sich also auch hier gemäß der Ranghierarchie des Reiches hierarchisch nach oben aus. Der entscheidende Unterschied zwischen Fürstinnen und Reichsgräfinnen war offenbar die fehlende Oberhofmeisterin. Marie

61 Vgl. ULMENSTEIN, Offiziere, wie Anm. 44, S. 97. Zeschau war das 13. Kind seiner Eltern und hatte den Status eines nachgeborenen Adelssohns.

62 Marie Barbara Eleonore zur Lippe-Biesterfeld an Heinrich Wilhelm von Zeschau, Bückeberg, 28.6.1774, in: NLA BU F 1 A XXXV 18 Nr. 98a, unpagniert.

63 Das entsprach den üblichen Ausbildungszeiten an anderen Höfen. In Weimar dienten die Pagen durchschnittlich zwischen vier und sechs Jahren. Vgl. FREYER, Weimarer Hof, wie Anm. 3, S. 477. Zu Monkewitz siehe ULMENSTEIN, Offiziere, wie Anm. 44, S. 92. Verpflichtet wurde er als Page schon 1774, im Kalender erscheint er aber erst 1775. In diesem Medium war es üblich, dass die Personen erst im Folgejahr ihrer Anstellung ausgewiesen wurden.

64 Vgl. Bernhard von POTEN, Art. Zeschau, Heinrich von, in: ADB 45 (1900), S. 103-105 [Online-Version]; URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd117597287.html#adbcontent>, abgerufen am 30.3.2025.

65 Vgl. Churfürstlicher Sächsischer Hof= und Staats=Calender auf das Jahr 1788, Leipzig o.J., S. 73-75. Vgl. Churbairischer Hof= und Staats=Kalender für das gemeine Jahr 1770, München o.J., S. 66.

66 Vgl. FREYER, Weimarer Hof, wie Anm. 3, S. 361f. Weibliche Hochadlige bedurften einer weiblichen Adelsbediening; ein Herrscher konnte für sich keine Adelsdamen verpflichten, das galt als unschicklich. Zu den altfürstlichen Höfen zählten u.a. Weimar, Gotha, Darmstadt, Kassel und Schwerin.

Barbara Eleonore von Schaumburg-Lippe genoss allein die Gesellschaft und Aufwartung von Hofdamen.

Gleich nach ihrer Heirat wurde die Ehefrau von Johann Wolfgang von Pastelberger als erste Hofdame verpflichtet. Das Bückeburger Reichsgrafenspaar hatte damit eine gesamte Familie – Mutter, Vater und Sohn – in seinen Hofdiensten. Vater und Sohn waren zudem im Militär. Weitere Forschungen müssten klären, ob die Familie im Schloss wohnte. Ihre Positionen legten das nahe: Die verpflichteten Damen eines Hofes und auch die Pagen sollten ganztätig verfügbar sein, wurden deshalb vom Hof gespeist, bekamen alle zum Leben notwendigen Dinge zur Verfügung gestellt und sollten in Schlossgebäuden wohnen.<sup>67</sup> Wenn dem auch in Bückeburg so war, dann deutet die Verpflichtung der Familie von Pastelberger einmal mehr auf die sehr pragmatische Hofpersonalpolitik Wilhelms hin.

Als zweite Hofdame wurde ein unverheiratetes Fräulein von Ruxleben aus Thüringen Ende 1768 eingestellt, deren Brüder bereits in den Militärdiensten Wilhelms standen.<sup>68</sup> Möglicherweise wurde diese Entscheidung in Erwartung einer zeitnahen Schwangerschaft der Gräfin getroffen, um Nachwuchs standesgemäß zu versorgen. Die Wahl des Fräuleins von Ruxleben scheint ein Gunsterweis auf eine erfolgreiche familiäre Supplikation gewesen zu sein, da sich Conrad von Lichtenhayn (1735-1775) bei Graf Wilhelm für die Anstellung seiner Nichte bedankte und ihre Ankunft zu Weihnachten 1768 versprach.<sup>69</sup> Sie verblieb sechs Jahre in Bückeburg und verließ erst 1774 mit

67 Die Art und Weise, wie Pagen in den Hof eingebunden waren, ähnelte deshalb auch weniger der anderer männlicher Adelschergen als vielmehr der der Hofdamen. Die (Ober-)Hofmeister, Hofmarschalle, Kammerherren und Junker hatten hingegen in der Regel dagegen ein festes Gehalt, ihr eigenes Domizil und mussten nicht ständig am Hof präsent sein. Möglicherweise gab es aufgrund dieser Unterschiede sowohl bei den Pagen als auch bei den Hofdamen keine Titularvariante. Eine Dame wurde nur dann als Hofdame bezeichnet, wenn sie wirklich am Hof verpflichtet war. Ähnlich verhielt es sich mit den Pagen: Ein junger Adeliger galt nur dann als Page, wenn er wirklich als ein solcher am Weimarer Hofe diente. Vgl. FREYER, Weimarer Hof, wie Anm. 4.

68 Das bestätigt die Gräfin selbst. Vgl. Marie Barbara Eleonore zur Lippe-Biesterfeld an Heinrich Wilhelm von Zeschau, Bückeburg, 28.6.1774, in: NLA BU F 1 A XXXV 18 Nr. 98a, unpagniert. Einer der Brüder war Hans August von Ruxleben (1743-1830). Vgl. ULMENSTEIN, Offiziere, wie Anm. 44, S. 105; sowie Friedrich August SCHMIDT/Bernhardt Friedrich VOIGT (Hrsg.), Neuer Nekrolog der Deutschen. Jg. 8 (1830). Zweiter Theil. Ilmenau 1832, S. 885f.

69 Vgl. NLA BU L 2 H Nr. 25. Lichtenhayn war eng mit den Ruxlebens bekannt, seine Witwe zog nach seinem frühen Tod zu den Ruxlebens nach Auleben. Vgl. Wolfgang HUSCHKE, Forschungen zur Geschichte der führenden Gesellschaftsschicht

dem Segen der Gräfin den Hof, um einen Leutnant von Martin zu ehelichen und in Steinhude zu leben.<sup>70</sup> Ihre Stelle wurde unmittelbar nachbesetzt mit einer »Frau von Berg«.<sup>71</sup>

Grundsätzlich waren Hofdamenstellen hochattraktive Versorgungsstellen für niederadlige Damen.<sup>72</sup> Das Angebot im 18. Jahrhundert war im Gegensatz zum Angebot für ihre männlichen Standesgenossen strukturell sehr begrenzt, weil weibliche Hofämter wesentlich weniger ausdifferenziert waren, nur an weltlichen Höfen mit weiblichen Familienmitgliedern besetzt und nur in geringer Anzahl pro Amt vergeben wurden. Sie hatten die Aufgabe, den Fürstinnen und Gräfinnen Gesellschaft zu leisten, wann immer diese es wünschten, und diese stets zu begleiten, insbesondere sobald diese sich außerhalb ihrer Gemächer bewegten.<sup>73</sup> Die Anwesenheit war somit die entscheidende Grundbedingung für den Dienst am Hofe. Von den verpflichteten Adelsdamen erforderte die Repräsentationspflicht eine vollständige Anpassung an das Leben ihrer Gräfin. Sie mussten deren Tagesablauf und Lebensalltag uneingeschränkt teilen. Ihre Anwesenheit war beim Speisen, Audienzen, Cour-Halten, Bällen, Theater- bzw. Konzertbesuchen und geselligen höfischen Runden ebenso wie bei Spazierfahrten/-gängen und auf Reisen erwünscht.<sup>74</sup> Es spielte dabei keine Rolle, ob die Pflichten der Gräfin und deren bevorzugter Zeitvertreib den individuellen Interessen und Wünschen der Amtsträgerinnen entsprachen. Im

im klassischen Weimar, in: *Forschungen zur thüringischen Landesgeschichte*. Festschrift für Friedrich Schneider. Weimar 1958, S. 55-114, hier S. 100f.

<sup>70</sup> Ebd.

<sup>71</sup> Möglicherweise stammte sie aus einer altgedienten Familie des Bückeburger Hofes. Schon der Gräfin Johanna Sophie diente ein Kammerfräulein von Berg. Vgl. BRÜDERMANN, Graf Albrecht Wolfgang, wie Anm. 2, S. 271-273.

<sup>72</sup> Vgl. Stefanie FREYER, *Niederadlige Frauen am Hof. Weibliche Karriereoptionen und Handlungsperspektiven in fürstlichen Diensten*, in: Paul BECKUS/Thomas GRUNEWALD/Michael ROCHER (Hrsg.), *Niederadel im mitteldeutschen Raum (um 1700-1806)*, Halle 2019, S. 146-162.

<sup>73</sup> Vgl. dazu grundlegend z. B. Nadine AKKERMAN/Birgit HOUBEN, *Introduction*, in: DIES. (Hrsg.), *The Politics of Female Households. Ladies-in-Waiting across Early Modern Europe*, Leiden/Boston 2014, S. 1-27; Regina SCHLEUNING, *Hof, Macht, Geschlecht. Handlungsspielräume adeliger Amtsträgerinnen am Hof Ludwigs XIV.*, Göttingen 2016; Katrin KELLER, *Hofdamen. Amtsträgerinnen im Wiener Hofstaat des 17. Jahrhunderts*, Wien u. a. 2005; DIES., *Das Frauenzimmer. Zur integrativen Wirkung des Wiener Hofes am Beispiel der Hofstaaten von Kaiserinnen und Erzherzoginnen zwischen 1611 und 1657*, in: Petr MAT' A/Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), *Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas*, Stuttgart 2006, S. 131-157.

<sup>74</sup> Vgl. MOSER, *Hofrecht*, Bd. 2, S. 164f.

besten Falle stimmten die Interessen überein. Wie genau sich der Hofalltag für die Lipper Reichsgräfin und ihre Hofdamen gestaltete, gilt es zu untersuchen. Dafür eignen sich vor allem die Korrespondenzen des Grafen, der Gräfin, ihrer Hofadligen und auch der Gäste des Hofes. Es wäre eine zeitlich auf ein Jahrzehnt begrenzte Forschungsarbeit, da Marie Barbara Eleonore an Tuberkulose litt, sich nach dem Tod ihrer dreijährigen Tochter im Jahr 1774 nicht mehr vollständig erholte und trotz etlicher Kur- und Badaufenthalte kaum zwei Jahre später im Juni 1776 im Alter von 32 Jahren verstarb.<sup>75</sup>

Graf Wilhelm soll von dem Verlust seiner Gattin tief getroffen gewesen sein und den Hof daraufhin fast völlig aufgelöst haben.<sup>76</sup> Die Hofspeisung wurde in ein Kostgeld umgewandelt und die Küchenleistung auf ein Minimum reduziert. Das niedere Hofpersonal wurde verabschiedet, sollte aber in der Stadt bleiben und bei Bedarf zur Verfügung stehen. Dieses Vorgehen entsprach den Gepflogenheiten:<sup>77</sup> Sobald ein fürstliches oder gräfliches Familienmitglied verstarb, wurde dessen Hofstaat aufgelöst, die einstigen Bediensteten aber bis aufs Weitere versorgt. In Bückeburg blieb das Personal pro forma in den Hofkalendern aufgeführt. Auf dem Papier wahrte der Graf also weiterhin den Schein, der aber nicht kaschierte, dass er nun auch das absolute Minimum für die hochadlige Standesrepräsentation als Reichsgraf unterschritt: 1777, das Jahr, in dem er verstarb, findet sich kein Adeliger mehr unter den Hofbediensteten ausgewiesen. Er entschied sich damit im Grunde für einen »völligen Verzicht auf höfische Repräsentation«.<sup>78</sup>

75 Vgl. NLA BU F I A XXXV 18 Nr. 98a. Darin beschreibt Marie Barbara Eleonore die letzten Tage ihrer Tochter, den Tod ihres Neffen und auch ihren eigenen angeschlagenen Gesundheitszustand. Zum Kuraufenthalt in Pyrmont im Jahr darauf vgl. z.B. Brief von Marie Eleonore Gräfin von Schaumburg-Lippe an eine Fürstin, 26. Juni 1775, URL: <https://www.digishelf.de/objekt/67657534X/1/>, abgerufen am 20.9.2025. Zu weiteren Korrespondenzen und den Trauerfeierlichkeiten für die Gräfin Marie Eleonore 1776, vgl. z.B. auch LA Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe, L 7 Familienakten des Hauses Lippe.

76 Vgl. BÖHME, Hof und Hofleben, wie Anm. 7, S. 30.

77 Vgl. FREYER, Weimarer Hof, wie Anm. 4, S. 228-234.

78 Ebd., S. 30.

## Ausblick

Im Gegensatz zum Weimarer Hof muss das Bild des Bückeburger Hofes unter Graf Wilhelm keineswegs von Grund auf widerlegt, wohl aber differenziert werden. Am zentralsten ist dabei die Erkenntnis, dass Wilhelm sehr wohl um das symbolische Kommunikationspotenzial eines Grafenhofes wusste. Nur so erklärt sich, dass er jahrelang – konkret bis zu seiner Heirat – mit dem alten Oheimb einen niederadligen Hofbeamten unterhielt und diese Funktion nach dessen Tod auch sofort mit Pastelberger neu besetzte. Diese ständische Distinktion war nötig, um sich von der Dienerschaft des landsässigen Niederadels abzuheben. Ein Hof ohne Adel war kein Hof. Nur wenn der Reichsgraf von Adligen bedient wurde, symbolisierte das seinen Stand als Landesherr.

Gleichwohl ist Wilhelms Pragmatismus nicht zu übersehen. Er erfüllte lediglich den absoluten Mindeststandard. Möglicherweise war dies sein Weg und Kompromiss, um seine »durchaus traditionelle Herrschaftsauffassung, der sich die Stände unterordnen mussten«,<sup>79</sup> mit seinen Zweifeln an der Reichsverfassung und an den »alten Rechten und Privilegien« zusammenzubringen.<sup>80</sup> Allerdings hatte es Wilhelm als Reichsgraf eines Territoriums mit sehr wenigen einheimischen Adelsfamilien auch nicht leicht, verdiente Adlige an seinen Hof zu ziehen. In weiterführenden Forschungen gilt es zu prüfen, ob er überhaupt etwaige Anstrengungen zur Adelsakquise unternahm. Bisher scheint es so, als ob sein Interesse in erster Linie dem Militär, nicht dem Hof galt. Er suchte beides durch Personalunionen zu verschmelzen, indem er einen adligen Offizier an den Hof zog und seine Hofpagen auch im Militär ausbildete – eine Strategie, die durchaus anerkannt und üblich war. Friedrich II. von Kurbrandenburg-Preußen (1712-1786) lebte dies seit 1740 in Potsdam und Berlin vor,<sup>81</sup> unterhielt im Vergleich zu seinen kurfürstlichen Rangkonkurrenten eine deutlich geringere Zahl an Hofadligen, bewegte sich aber als Kurfürst und König auf einer völlig anderen, weit höheren Rangstufe als Wilhelm. Er gefährdete damit nicht im Geringsten seinen Hof als hochadeliges Standessymbol, ganz im Gegensatz zu Graf Wilhelm mit seinem Hof am Minimum, das er kurz vor seinem Tod sogar völlig preisgab. Wie dies den Bückeburger Hofalltag prägte

79 VON STIEGLITZ, Schaumburg, Grafschaft, wie Anm. 14, S. 404.

80 STEINWASCHER, Graf Wilhelm, wie Anm. 1, S. 8.

81 Vgl. Stefanie FREYER, *Wie Feuer und Wasser? Die personelle Repräsentation der Höfe Brandenburg-Preußens und Kursachsens im Vergleich*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands. Zeitschrift für vergleichende und preußische Landesgeschichte* 63 (2017), S. 139-182.

und innerhalb der überregionalen höfischen Gesellschaft rezipiert wurde, gilt es zu erforschen.

Umso bemerkenswerter ist der tiefgreifende Wandel im Zuge seiner Heirat. Wilhelm wollte und konnte seiner Gattin offenbar nicht seine Lebensweise zumuten. Im Gegensatz zu ihm konnte sich die Reichsgräfin nicht von Offizieren aufwarten lassen und so fehlende adlige Hofbeamte substituieren. Wilhelm bediente deshalb für sie die traditionelle höfische Kommunikationslogik des Reiches, indem er Hofdamen und Pagen anstellte. Ob das dadurch deutlich gesteigerte Prestige die standesgemäße Maximallösung für einen Reichsgrafenhof darstellte, lässt sich nur mit komparatistischem Blick auf die unmittelbare Rangkonkurrenz in Oldenburg und Bentheim klären.<sup>82</sup> Weitere Forschung könnte so Bückeburg in die Hoflandschaft einordnen.

Im Zuge eines Vergleichs mit anderen Höfen ließe sich ein ebenso wichtiges wie generelles Desiderat heben, indem auch die mittleren und niederen Hofbediensteten erforscht werden. Über sie ist für die meisten Reichshöfe kaum etwas bekannt. Stichproben in den Bückeburger Akten lassen konkrete Erkenntnisse zum Miteinander von Hof und Residenz, zur Hofwirtschaft, höfischem Finanzwesen, Supplikationswesen und zur konkreten Ausgestaltung und Routinen des Hofalltags aus Dienerperspektive erwarten. So finden sich zum Beispiel ernste Vorwürfe gegen August Diedrich Julius Cahlo, der als Haushofmeister über Jahre eine Schlüsselstellung in der Verausgabung der Hofgelder einnahm. Er habe *die ihm obliegende Verrichtung nicht mit gehöriger Ordnung und Fleiß besorget* und *Wein und Waaren für sich selbst oder in Comission für andere verschrieben* und dadurch sowohl die Lieferanten als auch die Kammer *irre gemacht*, weil er diese als *Waaren zum herrschaftlichen Gebrauch* deklariert hatte.<sup>83</sup> Dieser Betrug wurde geahndet und bestraft, stellte die Hof- und Landesbehörden aber vor die erhebliche Herausforderung, die Finanzen des Hofes von Graf Wilhelm wieder ins Reine zu bringen. Verlässliche Hofdiener zu finden, war eine diffizile Angelegenheit. Die Auswahl, Verpflichtung und das Wirken von integren und fähigen Bediensteten braucht

82 Dieses Vorhaben entbehrt nicht einer gewissen Herausforderung, da z.B. Oldenburg vom dänischen Königshaus geerbt wurde und auch die anderen unmittelbaren gräflichen Rangkonkurrenten nach und nach an höhere Reichsfürsten fielen. Die Höfe mussten daher andere Ränge symbolisieren. Der Vergleich mit dem Hof des musikbegeisterten Graf Karl Paul Ernst von Bentheim scheint aber lohnenswert. Vgl. Renate SCHUSKY, *Das Tagebuch eines Kammerdieners. Eine unveröffentlichte Quelle aus der Fürstlich zu Bentheim-Tecklenburgischen Musikbibliothek Rheda*, in: Westfalen, Bd. 57 (1979), Heft 1-4, S. 59-80; GRÜNER, Wallfahrt, wie Anm. 53.

83 NLA BU L 2 B Nr. 32, Bl. 10-11.

mehr Aufmerksamkeit der Forschung.<sup>84</sup> Nur mit diesem Wissen lässt sich auch die Funktionsweise von jenen Höfen verstehen, an denen ausgesprochen wenige Adlige verpflichtet waren.

84 Dass es bestimmter Fähigkeiten bedurfte, zeigt auch die Ablehnung von Stellengesuchten dunkelhäutiger Menschen, deren prestigeträchtige Hautfarbe allein nicht ausreichte, um in Bückeburg als »Hofmohr« verpflichtet zu werden. Vgl. Silke WAGENER-FIMPEL, Mohren in Schaumburg-Lippe im 18. Jahrhundert, in: Hubert HÖING (Hrsg.), *Der Raum Schaumburg. Zur geschichtlichen Begründung einer regionalen Identität*, Melle 1998, S. 121-142.